

Vertrag über eine dereinstige Bestattung – Vertragsbedingungen Stand 1.01.2010

1. Der Auftraggeber überträgt der Fa. Schuster die Durchführung der dereinstigen Bestattung. Diese ist auszuführen gemäß der in der Anlage zu diesem Vertrag dargestellten Form, mit den dort genannten Leistungen.
2. Es wird ein derzeitiger Gesamtpreis gemäß Kostenaufstellung in der Anlage vereinbart. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass sich dieser Gesamtpreis zum Zeitpunkt der Ausführung der Bestattung infolge allgemeiner Preissteigerungen und Gebührenanhebungen geändert haben kann.
3. Die Fa. Schuster verpflichtet sich zur fachgerechten Durchführung der Bestattung, entsprechend dem Inhalt der Anlage und den danach zu erbringenden Leistungen. Haben sich zum Zeitpunkt der Ausführung der Bestattung allgemeine Preis- und/oder Gebührenänderungen ergeben, so gehen Erhöhungen zu Lasten des Auftraggebers bzw. seines oder seiner Erben.
4. Maßgeblich für die Höhe der Bestattungskosten sind die am Tage der Bestattung gültigen Gebührenordnungen und Preislisten des Krematoriums, des Friedhofs und der Fa. Schuster.
5. Die Verpflichtung der Fa. Schuster zur Bestattung aufgrund dieses Vertrages setzt voraus, dass der vereinbarte Preis unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern 2-4 zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Bestattung voll bezahlt ist oder die Bezahlung sichergestellt ist.
6. Die Kostendeckung der Bestattung wird wie in der Anlage dargestellt, durch Abtretung der Leistung bzw. Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes für die aufgeführten Versicherungen und/oder durch Verpflichtung zur Bareinzahlung vereinbart.
7. Das eingezahlte Geld wird von der Fa. Schuster bei der Berliner Volksbank verwaltet. Die Bankzinsen werden dem Konto jährlich gutgeschrieben. Die Zinsen verbleiben auf dem Konto. Sie sollen beitragen, zeit bedingte Preis- und/oder Gebührenanhebungen auszugleichen.
8. Bei Abschluss eines Bestattungsvorsorge – Treuhandvertrages, wird das eingezahlte Geld auf das Konto der Dt. Bestattungsvorsorge Treuhand AG, Düsseldorf eingezahlt, das den Betrag mündelsicher anlegt. Im Leistungsfall wird das Treuhandvermögen incl. der angelaufenen Zinsen an die Fa. Schuster zur Erfüllung des Vorsorgevertrages ausgezahlt.
9. Sind die der Fa. Schuster zur Verfügung gestellten Gelder zur Durchführung der Bestattung entsprechend den vereinbarten Leistungen nicht ausreichend und besteht auch keine ausreichende Zahlungsbereitschaft von dritter Seite, ist die Fa. Schuster in erster Linie verpflichtet, wie auch berechtigt, die Bestattung bei entsprechender Leistungsminderung durchzuführen. Die Leistungsminderung ist dabei derart an den ursprünglichen Vertragsinhalt anzupassen, dass sie dem Vereinbarten möglichst nahe kommt.

10. Vertrag über eine dereinstige Bestattung – Vertragsbedingungen Stand 1.01.2010

11. Ist die gemäß Anlage vereinbarte Bestattung aufgrund geänderter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände zum Zeitpunkt der Ausführung in einzelnen Teilen nicht mehr möglich, so ist die Bestattung dann in einer Form und mit solchen Leistungen durchzuführen, die dem ursprünglichen Vertragsinhalt möglichst nahe kommt. Leistungsparsparnisse, die sich auf diese Weise ergeben, gehen zugunsten des Auftraggebers bzw. seines oder seiner Erben, notwendige Leistungsvermehrungen gehen zu deren Lasten.
12. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag oder wird die Bestattung dereinst nicht von der Fa. Schuster durchgeführt, ist die Fa. Schuster berechtigt, eine Entschädigung gemäß § 649 BGB in Höhe von 15 % der vereinbarten Bestattungskosten geltend zu machen. Bei entsprechendem Nachweis kann die Fa. Schuster auch einen höheren Ausgleichsbetrag gemäß § 649 BGB verlangen. Danach ist ein abzurechnendes Guthaben aus Bareinzahlung an den Auftraggeber bzw. an den legitimierten Rechtsnachfolger auszuzahlen.
13. Entsteht nach Durchführung der Bestattung durch Versicherungsleistungen oder durch niedrigere, als die veranschlagten Kosten ein Guthaben, so ist dieses an den legitimierten Rechtsnachfolger auszuzahlen.
14. Dieser Vertrag entspricht dem höchstpersönlichen Willen des Auftraggebers. Weder der Rechtsnachfolger, Erbe, noch ein Betreuer, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder eine dritte Person sind berechtigt, diesen Vertrag zu ändern oder aufzuheben.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin - Wilmersdorf, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.